

Marktordnung der Stadtgemeinde Gloggnitz

(in der Fassung der Verordnungen vom 18. Juni 2026)

Der Bürgermeister der Stadt Gloggnitz erläßt gemäß § 38 Abs. 1 Pkt. 2 der NÖ Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der derzeit geltenden Fassung, folgende Marktordnung:

§ 1

Märkte und Marktzeiten

In der Stadtgemeinde Gloggnitz wird jährlich ein Jahrmarkt abgehalten, und zwar am folgenden Tag:

Jahrmarkt am Sonntag des Christkönigsfestes (Kirchweihfest).

Die Marktzeit wird für den Jahrmarkt von 7 bis 19 Uhr festgelegt.

§ 2

Marktgebiet

Der Jahrmarkt am Sonntag des Christkönigsfestes (Kirchweihfest) wird im Bereich der Wiener Straße, ab Einmündung der Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Dr. Bruno Kreisky-Gasse, abgehalten.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Jahrmarkt dürfen alle im freien Verkehr zugelassenen Waren, soweit sie der Verkäufer laut seiner Gewerbeberechtigung, Lizenz oder Erzeugungsbestätigung anzubieten berechtigt ist, feilgeboten werden.

§ 4

Vom Marktverkehr ausgeschlossene Waren

- a) Waffen, Munition, Sprengmittel, Knallkörper und Feuerwerkskörper,
- b) Arzneimittel, chirurgische Instrumente, therapeutische Behelfe und Verbandsmaterial,
- c) gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke,
- d) Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben und
- e) Lebende Tiere aller Art

§ 5

Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Markt nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad u. dgl.) verboten.

§ 6

Marktbezieher und Marktbesucher

- 1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 4 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden sind, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
- 2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.
- 3) Gewerbetreibende, die auf dem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 4) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 7

Zufuhr der Waren zum Marktplatz

- 1) Die Marktwaren dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn zum Marktplatz zugeführt werden.
- 2) Die Fahrzeuge, mit welchen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort nach Eintreffen zu entladen, vom Marktplatz zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen.
- 3) Die Marktaufsicht kann, bei Vorhandensein des hierzu erforderlichen Platzes, den Warenverkauf von Fahrzeugen herabzulassen. In diesem Falle dürfen die Fahrzeuge nicht mit Zugtieren bespannt sein.

§ 8

Standplätze

Die Standplätze werden am Markttag von der Marktbehörde den Marktbeziehern zugewiesen. Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich von den zugewiesenen Standplätzen aus durchgeführt werden. Der Standplatz gilt für die Dauer des jeweiligen Markttag. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden.

Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.

Allen Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Marktaufsicht der Gemeinde zugewiesen.

Marktfahrer, die den Markt regelmäßig beschickt haben, sind bei der Auswahl unter mehreren Ansuchenden für einen Marktstandplatz bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 9

Platz

- 1) Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - a) Zwischen Einheimischen und Auswärtigen darf kein Unterschied gemacht werden. Zwischen Österreichern und Ausländern nur soweit, als das Herkunftsland des Ausländers Österreicher beim Marktbesuch ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsbürger.
 - b) Schriftlich angemeldete Marktfahrer, die sich bei der Stadtgemeinde Gloggnitz bis eine Woche vor dem Markt anmelden, erhalten eine schriftliche Zu- bzw. Absage. Absagen lassen sich aufgrund des Platzangebotes zurückführen. Allen anderen Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Marktorgane der Gemeinde zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
- 2) Im gesperrten Marktgebiet ist dauernd ein mindestens 3 m breiter Fahrstreifen für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
- 3) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an Plätzen, welche von der Marktbehörde im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten u. dgl. aufgestellt werden.
- 4) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche sowie bei beharrlicher Missachtung der Weisungen der Marktbehörde ist die Behörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- 5) Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits zugewiesene Standplätze ganz oder teilweise entziehen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderen Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 10

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 11

Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 10) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, nämlich die Marktkommissäre (Marktinspektoren) zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 12

Warenbehandlung

1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
2. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.

§ 13

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 14

Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie in dieser Tätigkeit verwendet werden dürfen.

§15

Marktstandsgebühren

Die Marktstandsgebühren werden durch Gemeinderatsbeschluss gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 festgesetzt und bilden daher keinen Teil dieser Marktordnung.

§ 16

Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
2. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§17

Allgemeine Bestimmungen

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 18

Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach sonstigen Rechtsvorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gem. § 368 lit. 13 der GewO. 1994 mit Geldstrafe bis zu EUR 1.090,- bestraft.

§19

Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt mit 9. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 23. 6. 2004 außer Kraft.

Gloggnitz, am 18. Juni 2026



Der Bürgermeister:


Mag. René Blum